

Indem aber das Haus dankerfüllt auf das Jahrhundert zurückblickt, durch welches der ewige Gott es in guten und schlechten Zeiten durchgeführt hat, kann es Ihn nur anflehen, ihm das Ueberlieferte gnädig erhalten und so entwickeln zu wollen, wie es Sein Wille im Wechsel der Zeiten bedingt. E. R.

Entgegnung.

Es ist eine wenig erfreuliche Wahrnehmung, daß die Vertheidiger der jetzigen Art zu berechnen immer aufs neue von Annahmen ausgehen, die unrichtig sind, und daß sie darauf ihre Vertheidigung basiren. Wenn Hr. F. in Nr. 108 d. Bl. sagt „Abgesehen davon, daß es dem Verleger nicht überall möglich ist, $\frac{1}{2}$ zu gewähren“, so beweist er eben, daß er die jetzige Berechnungsart nicht kennt oder nicht kennen will. Seine Berechnung des Vortheils bei $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ geht ebenfalls gänzlich von unrichtigen Voraussetzungen aus und paßt auf den bei weitem größeren Theil der Sortimenten nicht. Bei derartigen Behauptungen ist eigentlich jede Widerlegung überflüssig und will ich nur schließlich dem Einsender bemerken, daß die bestehenden Sortimenten wahrlich nicht daran schuld sind, wenn neue Buchhandlungen gegründet werden, was übrigens in den letzten Jahren auch gar nicht in dem Grade, wie Hr. F. es annimmt, wenigstens soweit vom Sortimentshandel die Rede ist, der Fall gewesen; Verlagshandlungen, die mit $\frac{1}{4}$ rechnen, sind aber mehrfach neu entstanden.

Wenn ich mir in Nr. 106 die bescheidene Bemerkung erlaubte, daß es mir scheine, als wenn der Einsender des Aufsatzes in Nr. 91 verlegerisch gesinnt sei, so irritirt sich dieser darüber mehr als nöthig in einer Art, daß man fast glauben sollte, er habe bei überwiegender Vorliebe für verlegerische Anschauungen doch den Schein einer freundlichen Gesinnung für den Sortimentshandel bewahren wollen. Die Steuern anlangend, so zahlt Einsender ds. bei einem angenommenen Einkommen von 1000 Thlr., von dem bekanntlich die Geschäftskosten noch abgehen, incl. der Brandsteuer 110 Thlr., worin allerdings eine, jedoch zur ganzen Summe sehr unbedeutende Grundsteuer enthalten. Hr. Bm. wird nun leicht ausrechnen können, ob es mehr oder weniger als 10 % sind. Warum der alte Sortimenter und Verleger nicht reclamirt, will er Hrn. Bm. sagen: weil es ihm nichts helfen würde. Wenn Einsender ds. behauptete, es wanderten bei der $\frac{1}{2}$ -Berechnung $\frac{1}{4}$ in die Tasche des Verlegers, so ist das ganz vollkommen richtig; denn daß der Verleger davon auch wieder seine Ausgaben hat, thut der Richtigkeit dieser Behauptung durchaus keinen Eintrag. Alle übrigen Deductionen des Hrn. Bm. berühren Einsender ds. nicht, da er Behauptungen, welche Hr. Bm. zu widerlegen versucht und die je zuweilen von Sortimentern aufgestellt sein mögen, niemals gemacht hat. Daß der Sortimentsbuchhandel allein nicht im Stande ist, eine Zeitschrift in dem früheren Umfange des Absatzes zu erhalten, wenn eine andere, vielleicht zeitgemäßere oder preiswürdigere sich Bahn bricht, versteht sich ganz von selbst. Entstehen, Aufblühen und Vergehen ist das Loos alles Geschaffenen, also auch der Zeitschriften.

Miscellen.

Aus Preußen. Für die preussischen Zeitungsverleger ist von Seiten des Ministeriums des Innern eine wichtige declaratorische Bestimmung zu der Preßverordnung vom 1. Juni getroffen worden. Bekanntlich war Hrn. Flemming in Glogau als Verleger des „Niederschlesischen Anzeigers“ eine Verwarnung ertheilt worden, weil er dieser Zeitung Prospective von dem bei Dswald Seehagen in Berlin erscheinenden Werke: „Die

Männer des Volks in der Zeit deutschen Elends. 1805—1813“ beigelegt hatte. Auf seine Beschwerde dieserhalb an das Ministerium des Innern ist ihm unterm 7. d. Mts. folgendes Schreiben des Regierungs-Präsidenten in Liegnitz, Graf Zedlitz-Trübschler, welcher die Verwarnung ertheilt hatte, zugegangen:

Nach einem mir unterm 28. v. Mts. zugegangenen Rescripte des Herrn Ministers des Innern sind nach den bisher höheren Orts festgehaltenen amtlichen Anschauungen Prospective, Anzeigen u. s. w., welche selbstständig gedruckt und dann einer Zeitung beigelegt und unter einem Theil der Abonnenten derselben verschickt werden, nicht als ein integrierender Theil dieser Zeitung angesehen worden. Unter diesen Umständen vermag ich nach nochmaliger Erörterung der Sachlage die Verwarnung, welche ich Ihnen wegen des Inhalts des der Nummer 75 des in Ihrem Verlage erscheinenden „Niederschlesischen Anzeigers“ beigelegten Prospective zu dem Werke: „Die Männer des Volks in der Zeit deutschen Elends“ unterm 23. Juli c. ertheilt habe, wengleich dieselbe materiell vollständig begründet ist, aus formellen Gründen nicht aufrecht zu erhalten, und nehme dieselbe daher hierdurch zurück.

Berlin, 13. Sept. Eine interessante Ausstellung fand in den letztverfloffenen Tagen in dem Comptoir der geographisch-artistischen Anstalt von E. Schotte & Co. statt. Es war hier nämlich ein in der genannten Anstalt gefertigter Riesenglobus (Relief-Globus) von 4 Fuß Durchmesser ausgestellt, welcher in der That einen imposanten Eindruck machte. In gleicher Größe und Schönheit ist ein Erd-Globus wohl noch nicht hier gesehen worden. Die Züge der Gebirge, die steilen und flachen Abhänge, die Hoch- und Tiefebene, die Flußgebiete u. c. prägen sich bei diesem Globus, wie überhaupt bei den Relief-Globen, dem Auge unmittelbar ein und verhindern alle falschen Vorstellungen. Tausende von Städte-, Fluß- und Gebirgsnamen in klarer deutscher Druckschrift machen die Relief-Globen für den Unterricht ganz vorzüglich geeignet. — Außer dem erwähnten 4 Fußigen Globus hatten wir noch Gelegenheit, Relief-Globen à 26 und 16 Zoll, sowie mehrere sehr schöne Reliefkarten (Italien, Frankreich, Deutschland, Palästina, England) und ein kleines Kunstwerk, ein Relief von Jerusalem, zu sehen. Auch fanden wir uns durch die sehr sinnreich construirten Tellurien, welche die Umdrehung der Erde um die Sonne und des Mondes um die Erde in höchst faßlicher Weise darstellen, besonders angezogen.

(Nat.-Ztg.)

Zur Rechtsfrage in Nr. 105 d. Bl. bemerkt der Einsender auf die Anfrage in Nr. 108: In Eisenlohr's Sammlung heißt es S. 106 am Schluß von Art. III. des englischen Gesetzes vom 1. Juli 1842: „that the copyright in every book, which shall be published after the death of its author, shall endure and shall be the property of the proprietor of the author's manuscript, from which such book shall be first published“.

Werden die Mitglieder des s. g. Sortimenten-Vereins fortan, soweit sie Verlag haben, ihre Verlagsartikel sämmtlich mit $33\frac{1}{2}\%$ liefern? und ebenso ihre derzeitigen Viertel-Artikel in Drittel-Artikel umwandeln? Die verheißene Denkschrift, der man mit großer Spannung entgegen sieht, wird sicher darüber etwas sagen!

Personalnachrichten.

(Verspätet.) In dem amtlichen Verzeichniß der Londoner Industrie-Ausstellung 1862 findet sich folgende Notiz: „Die von Theodor Fischer in Cassel gelieferten plastischen Darstellungen von Jerusalem und dem heiligen Lande erwarben sich große Anerkennung von Seiten des beschauenden Publicums und von Seiten der Jury ehrenvolle Erwähnung.“